
Abschriften aus der BauGS I, der Begründung dazu und dem B-Plan Dorf Teil A:

Derzeitige Formulierung: **Änderungs- /Ergänzungsvorschlag:**

Abschrift aus der BauGS I:

§ 6 Veranden

Vorschlag:

Definition: Veranden im Sinne dieser Satzung sind offene („Sünntelte“) oder geschlossene Veranden.

Sünntelte sind offene Veranden ohne Fenster und Türen und gleichermaßen wie Veranden zu erhalten, neu zu erstellen oder umzubauen. Die Festlegungen des § 6 a), b) f) gelten auch für Sünntelte.

Werden im Sünntelt Fenster geplant, so gelten zudem die Festlegungen des § 6 c), d), e)

Vorhandene Veranden sind im ursprünglichen Stil zu erhalten.

Bei Neuerstellung, Änderung oder Umbauten von Veranden sind folgende Gestaltungsmerkmale zu berücksichtigen:

- a) Sichtmauerwerk ist nur bis zur Höhe des Fensterbandes zulässig. Das Sichtmauerwerk ist gemäß § 7 Abs. 1 im Farbton des Hauptgebäudes herzustellen.
- b) Die Höhe des Sichtmauerwerkes darf 40 v.H. der Gesamthöhe der Veranden nicht überschreiten.
- c) Die Glasflächen des Fensterbandes dürfen 80 v.H. der Gesamtfläche des Fensterbandes nicht unterschreiten. Trennende Pfeiler dürfen nicht breiter als 0,15 m sein. Eine Glasfläche darf eine Größe von 0,30 qm nicht überschreiten. Der untere und (*hier ist handschriftlich „oder“ eingefügt*) Rand des Fensterbandes ist in kleine durchlaufende, durch Sprossen unterteilte Glasflächen aufzuteilen, die nicht größer als 0,10 qm sein dürfen.
- d) Die Höhe des Fensterbandes darf maximal 1,50 m betragen.
- e) Als Material für das Fensterband ist nur Holz mit Farbanstrich in weiß und/oder dunkelgrün gemäß § 13 der Satzung zulässig.
- f) Die Dachflächen der Veranden sind als Pultdach mit Dachpappe herzustellen. Eine Dachneigung von weniger als 10° und mehr als 15° zur Waagerechten ist nicht zulässig.

Abschrift aus der Begründung zur BauGS I:

Seite 2: Die kennzeichnenden architektonischen Merkmale der alten Inselhäuser:

(...) - Veranden

Seite 3: Von 1870 bis 1900 ist trotz zunehmendem Fremdenverkehr eine Bautätigkeit kaum zu verzeichnen. Nur die offenen Veranden wurden vielfach mit massiven Brüstungen versehen und verglast.

Seite 8: zu § 6 Veranden

Die Veranden sind gleichsam ein Symbol für den ersten organisierten Fremdenverkehr. 1848 berief die Gemeinde eine Badekommission. Diese Kommission regte die Hausbesitzer zum Bau von Veranden an.

So wurden erste kleine Veranden errichtet, einfache Konstruktionen bestehend aus vier Ständern und einem ausgedienten Stück Segeltuch als Dach. „Sünntelt“ wurden sie genannt. Zwischen 1870 und 1900 wurden sie vielfach mit hölzernen Brüstungen, Holzdächern und Seitenfenstern versehen. (...) Zu Beginn dieses Jahrhunderts sind dann die Brüstungen durch massives Mauerwerk ersetzt worden und sprossengeteilte Holzfenster mit vielfach kunstvoll verzierten Rahmen eingesetzt worden. (...) Eine offene Veranda ist noch erhalten beim Haus Süderloog Nr. 6.

Die Veranden sind also gekennzeichnet durch (...). Nur in dieser Ausführung entsprechen sie dem spezifischen Spiekerooger Verandastil. Deshalb sollen sie auch in dieser Art erhalten und erneuert werden. *(jetzt fehlt augenscheinlich ein Stück Text, geht weiter mit):*

damit nicht eine ...Hauserweiterung durch Massivausbau der Veranden erfolgt wie beim Haus Süderloog Nr. 23, der dann sowohl die Veranda als auch das Haus in seiner Gesamtwirkung fundamental schädigt.

Abschrift aus dem B-Plan Dorf Teil A, textliche Festsetzungen Nr. 8 Inseltypische Veranden

Inseltypische Veranden müssen in eingeschossiger Bauweise an das jeweilige Hauptgebäude angebaut sein. Die Grundfläche der Veranden insgesamt darf pro Hauptgebäude maximal 25 % der Grundfläche des zugehörigen Hauptgebäudes, maximal 40 m² nicht überschreiten. Die maximale Tiefe, gemessen im rechten Winkel zum Hauptgebäude, darf 4,00 m nicht überschreiten (maßgeblich ist das aufgehende Außenmauerwerk der dem Hauptgebäude gegenüberliegenden Außenwand der Veranda).

Das flach geneigte Dach darf nicht als Balkon genutzt werden.

Inseltypische Veranden dürfen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Dorf" nur nach Maßgabe der Festlegungen in § 6 der Baugestaltungssatzung I (Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung gem. § 56 NBauO) vom 23.10.1985 errichtet werden.

Zulässig als Bestandteile der Hauptnutzung sind

- Gästebewirtung im Zusammenhang mit Betrieben des Beherbergungsgewerbes
- Gästebewirtung im Zusammenhang mit Schank- und Speisewirtschaften
- Verkaufsraum im Zusammenhang mit Läden, Einzelhandelsbetrieben und sonstigen Geschäften
- Nutzfläche im Zusammenhang mit gewerblicher Nutzung, jedoch keine selbständig nutzbaren Einheiten
- Wohnnutzung im Zusammenhang mit Wohngebäuden, jedoch keine abgeschlossenen Wohnungen
- eine Grundfläche von maximal 25 % der Grundfläche des dazugehörigen Hauptgebäudes, maximal 40 m².

Die zusätzliche Grundfläche ist nicht der Grundfläche des Hauptgebäudes zuzurechnen. Die Zahl der Vollgeschosse beträgt als Höchstmaß I.

Die Überschreitung von Baugrenzen ist zulässig. Jedoch ist ein Abstand von mindestens 1,00 m zu der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.